



Brüssel, den 3. Juni 2015  
(OR. en)

8356/1/10  
REV 1 EXT 2

FREMP 7  
JAI 279  
COHOM 85  
COSCE 2

### TEILWEISE FREIGABE

---

des Dokuments	8356/1/10 REV 1 RESTREINT UE
vom	21. April 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuhandeln
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. April 2010 (22.04)  
(OR. en)**

**ANLAGE**

**8356/1/10 REV 1  
REV 1 EXT 2 (29.05.2015)**

**FREMP 7  
JAI 279  
COHOM 85  
COSCE 2**

**VERMERK**

---

des                      Vorsitzes  
für den                Rat

---

Nr. Vordokument: 7668/10 FREMP 5 JAI 227 COHOM 74 RESTREINT UE

---

**Betr.:                      EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**  
für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das  
Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen  
Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
auszuhandeln

---

**I.    EINLEITUNG**

Im Stockholmer Programm (Kapitel 2.1), das der Europäische Rat am 11. Dezember 2009 angenommen hat, wird gefordert, dass die Union rasch der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beitrifft, und darauf hingewiesen, dass dieser Beitritt äußerst wichtig für die Union ist. Ferner wird die Kommission ersucht, vordringlich einen Vorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2010 eine Empfehlung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK auszuhandeln<sup>1</sup>, vorgelegt.

---

<sup>1</sup>    Dok. 7668/10 FREMP 5 JAI 227 COHOM 74 RESTREINT UE.

**Seiten 2 bis 5: NICHT FREIGEgeben**

---

**Entwurf**

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung [...] zur Aushandlung des Abkommens über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf Artikel 6 EUV und das Protokoll Nr. 8 zu diesem Artikel,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass die Europäische Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beitreten wird –

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

**Artikel 1**

Die Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union, um mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zu dieser Konvention zu erzielen, wird genehmigt.

## Artikel 2

[Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.]<sup>1</sup>

## Artikel 3

Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" wird als Sonderausschuss bestellt, die Verhandlungen sind gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

## Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Einklang mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsrichtlinien geführt.

## Artikel 5

[Angesichts der besonderen Situation, die sich daraus ergibt, dass alle Mitgliedstaaten gleichzeitig auch Vertragsparteien der EMRK sind, achten und unterstützen sich die Mitgliedstaaten, die bei den Verhandlungen zugegen sind, und der Verhandlungsführer gegenseitig gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV bei der Erfüllung der Aufgaben zur Verteidigung der vom Verhandlungsführer der Union vorgetragene Position der Union.]

## Artikel 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft.

---

<sup>1</sup> NICHT FREIGEgeben

## ANLAGE II

### Verhandlungsrichtlinien<sup>1</sup>

#### Leitsätze

1. Die Union sollte mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Beitrittsabkommen aushandeln. Das Abkommen sollte durch entsprechende Vorschriften Rechtssicherheit in der Frage schaffen, wie die EMRK in dem besonderen Fall der Europäischen Union als einer mit eigenen Befugnissen ausgestatteten eigenständigen juristischen Person im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten zu handhaben ist.

Die Verhandlungen werden im Einklang mit Artikel 6 EUV und dem Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 EUV geführt.

Innerhalb der durch das Primärrecht vorgegebenen Grenzen sollten für den Beitritt die folgenden fünf Grundsätze gelten, die erforderlichenfalls im Beitrittsvertrag zum Ausdruck kommen sollten:

a) Der Beitritt wird weder die Zuständigkeiten der Union noch die Befugnisse ihrer Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen berühren; besondere Aufmerksamkeit ist auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und die Zuständigkeit des Gerichtshofs der EU sowie die Wahrung des Unionsrechts und des einheitlichen Rechtssystems der Union (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Unionsbefugnisse) zu legen.

b) Die materiell- und verfahrensrechtlichen Merkmale des EMRK-Systems sollten auch in Bezug auf die Union in weitestgehendem Umfang unangetastet bleiben, soweit dies mit den unter den Buchstaben a und c bis e genannten Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann (Grundsatz der Bewahrung des EMRK-Systems). Wo die Europäische Union besondere Vorschriften für erforderlich hält, sollte sichergestellt werden, dass diese das System der Konvention im Kern nicht verändern.

---

<sup>1</sup> Mehrere Delegationen haben einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

- c) Der Beitritt sollte weder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der EMRK und der dazugehörigen Protokolle noch ihre einschlägigen Vorbehalte oder Ausnahmeregelungen berühren (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten).
- d) Die Gremien des Europarates, die die EMRK anwenden, vor allem der Straßburger Gerichtshof und das Ministerkomitee, sollten nicht – auch nicht implizit oder inzident – mit der Auslegung des Unionsrechts und insbesondere von dessen Bestimmungen zu den Befugnissen der Organe und Einrichtungen der Union sowie zu Inhalt und Umfang der den Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht erwachsenden Pflichten befasst werden (Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts).
- e) Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt mit den übrigen Vertragsparteien der EMRK an der Arbeit des Straßburger Gerichtshofs und der übrigen Gremien des Europarates – soweit deren Tätigkeiten einen Bezug zur Bestimmung des Straßburger Gerichtshofs aufweisen – mitzuwirken (Grundsatz der Gleichberechtigung).

Die Union sollte vor Abschluss der Verhandlungen entscheiden, ob sie beim Beitritt Vorbehalte anmelden oder Erklärungen abgeben müsste.

2. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Union nur insofern für Verletzungen der EMRK durch das Unterlassen der Annahme eines Rechtsakts oder einer Maßnahme haftbar ist, als ihre Zuständigkeiten es ihr ermöglicht hätten, den betreffenden Rechtsakt oder die betreffende Maßnahme anzunehmen.

3. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass das Beitrittsabkommen Verpflichtungen aus der EMRK sowie gegebenenfalls [...] aus den Protokollen, denen die Union beitrifft, nur in Bezug auf Rechtsakte und Maßnahmen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union schafft.

4. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass in der Konvention verwendete Begriffe, die sich nicht wortwörtlich auf die Union als Vertragspartei der EMRK übertragen lassen, in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie sich – gegebenenfalls mutatis mutandis – auch auf die Union als Vertragspartei beziehen.

## **Umfang des Beitritts**

5. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Union jedem der bestehenden oder künftigen Protokolle zur EMRK beitreten kann und dass die materiellen Bestimmungen des Beitrittsabkommens auch für jene Protokolle gelten, denen die Union in Zukunft beitreten wird. In den Verhandlungen sollte die Union die Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darauf hinweisen, dass sie gemäß Artikel 218 AEUV [...] **zunächst nur** all den Protokollen beitrifft, die von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden.

## **Mitwirkung der Union in den Gremien der Konvention**

6. Als eigene Vertragspartei sollte die Europäische Union das Recht auf einen eigenen Richter erhalten, der unter drei von der Europäischen Union vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt wird. Der Richter sollte den gleichen Status und die gleichen Pflichten wie die der anderen Vertragsparteien der EMRK haben.

7. Wann immer die Parlamentarische Versammlung Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der EMRK, insbesondere der Wahl sämtlicher Richter gemäß Artikel 22 der EMRK, wahrnimmt, sollte eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Sitzungen dieser Versammlung teilnehmen können. Eine Anpassung der Geschäftsordnung der Organe des Europarates sollte erforderlichenfalls zur Sprache gebracht werden, um eine angemessene Teilnahme der Union an den Verfahren zur Auswahl der Richter zu gewährleisten.

8. Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, stimmberechtigt an den Sitzungen des Ministerkomitees des Europarates teilzunehmen, wann immer dieses seine Rolle im Zusammenhang mit der EMRK ausübt. [...]



## Finanzielle Aspekte

9. Die Union sollte ihren finanziellen Beitrag zu den im Zusammenhang mit der EMRK anfallenden Kosten (Verwaltungskosten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Kosten derjenigen Tätigkeiten des Ministerkomitees, an denen sich die Union beteiligt) in Form einer Pauschale leisten, die nach einer zuvor festgelegten Formel<sup>1</sup> berechnet wird und im Verhältnis zum Ausmaß der Beteiligung der EU an den Organen der EMRK steht.

## Verfahrensrechtliche Aspekte bei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

10.<sup>2</sup> In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass ein Mechanismus<sup>3</sup> [...] geschaffen wird, der gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls die Union angemessen in Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden einbezogen werden. Wenn es um das Unionsrecht geht, sollte dieser Mechanismus es der Union ermöglichen, als mitbeklagte Partei allen gegen einen Mitgliedstaat gerichteten Verfahren beizutreten [und er sollte es umgekehrt den Mitgliedstaaten ermöglichen, als mitbeklagte Partei allen gegen die Union gerichteten Verfahren beizutreten]. Der Mechanismus sollte sicherstellen, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union unangetastet bleibt und dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in der Lage sind, die Vereinbarkeit des beanstandeten Rechtsakts mit der EMRK zu verteidigen.

11. Im Rahmen der Verhandlungen sollte das Thema der [...] Befassung des EuGH mit der Frage der Vereinbarkeit eines Rechtsakts der Union mit den Grundrechten [...] aufgegriffen werden. In den Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof, in denen der EuGH nicht die Gelegenheit hatte, über die Vereinbarkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der Union mit den auf Unionsebene definierten Grundrechten zu befinden, sollte der EuGH die Gelegenheit erhalten, dies zu tun, ohne dass damit eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens vor dem Straßburger Gerichtshof eintritt. In jedem Fall sollte das Monopol des EuGH hinsichtlich der Aufhebung eines Rechtsakts der EU gewahrt werden.

---

1 NICHT FREIGEgeben  
2 NICHT FREIGEgeben  
3 NICHT FREIGEgeben

12. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b der EMRK die Möglichkeit einer Individualbeschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof nach der Befassung der Gerichte der Union, gemäß dem Erfordernis der Erschöpfung aller internen Rechtsbehelfe, unberührt lässt und dass Artikel 55 der EMRK die Verfahren vor dem EuGH in Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und den Organen oder Einrichtungen der Union **und insbesondere den Artikel 344 AEUV** unberührt lässt.

### **Schlussbestimmungen**

13. Das Abkommen muss die Zustimmung durch die Europäische Union vorsehen, so dass es erst in Kraft tritt, nachdem gemäß Artikel 218 Absatz 8 AEUV der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Abschluss des Abkommens einstimmig beschlossen hat und nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben.

---